

UPDATE ÖPNV-RECHT

GENEHMIGUNGSWETTBEWERB: BEDEUTUNG EINER VERBINDLICHEN ZUSICHERUNG

OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 15.04.2015 – 7 A 10718/14.OVG – rechtskräftig

Der Rechtsstreit betrifft den Genehmigungswettbewerb zweier eigenwirtschaftlicher Antragsteller um eine Buslinie. Im Gegensatz zum Wiedererteilungsantrag der Beigeladenen enthielt der Antrag der Klägerin mehrere verbindliche Zusicherungen. Die Genehmigungsbehörde gab dennoch dem Antrag der Beigeladenen unter Berücksichtigung des Altunternehmerprivilegs statt und lehnte den Antrag der Klägerin ab.

Das OVG hält die Entscheidung der Genehmigungsbehörde für ermessensfehlerhaft. Nach § 13 Abs. 2b PBefG sei die Genehmigung dem Unternehmer zu erteilen, der die beste Verkehrsbedienung anbiete. Diese Auswahlentscheidung stehe im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Darüber hinaus bestehe ein Beurteilungsspielraum bei der Prüfung, der besten Verkehrsbedienung. Vorliegend seien die Fahrplanangebote beider Bewerber gleichwertig. Der Antrag der Klägerin sei jedoch besser, da er verbindliche Zusicherungen (§ 12 Abs. 1a PBefG) enthalte, wodurch das Angebot eine höhere Verbindlichkeit aufweise (§ 21 Abs. 4 Satz 3 PBefG). Zwar mache nicht jede verbindliche Zusicherung per se einen Antrag zum besten Angebot. Vielmehr komme es hierfür auf die Bedeutung der zugesicherten Standards im Einzelfall an. Die vorliegenden Zusicherungen – Kundenbüro in Liniennähe, Garantie des Fahrplanangebots bei regelmäßiger Nutzung durch mindestens vier Personen, Inanspruchnahme von nur 70 % der zugelassenen Stehplätze – führten aber zu einem so großen Vorsprung des Angebots der Klägerin, dass das Altunternehmerprivileg der Beigeladenen diesen Rückstand nicht ausgleichen könne.

Bedeutung für die Praxis

Das OVG hat Maßstäbe für die Bedeutung einer verbindlichen Zusicherung im Genehmigungswettbewerb aufgestellt. Es macht deutlich, dass nicht die Abgabe einer verbindlichen Zusicherung als solche, sondern deren inhaltliche Bewertung maßgeblich ist. Nicht nur Newcomern, sondern auch Altunternehmern ist für den Genehmigungswettbewerb hiernach zu raten, Standards verbindlich zuzusichern, die sie für die Dauer der Genehmigung tatsächlich aufrecht erhalten wollen. Ob die Auswahlentscheidung tatsächlich im Ermessen der Genehmigungsbehörde steht, ist fraglich. Ihre Grundrechtsrelevanz spricht dafür, von einer rechtlich gebundenen Auswahlentscheidung auszugehen.